

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien



**Das Land
Steiermark**

→ **Verkehr und
Landeshochbau**

Bearbeiter: Mag. Christopher Grunert,
MSc
Tel.: +43 (316) 877-3006
Fax: +43 (316) 877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1746/2012-9;
ABT16-60490/2017-48

Bezug: BMVIT-210.501/0001-Graz, am 29.05.2019
IV/E1/2019

Ggst.: Entwurf einer Novelle zum Eisenbahngesetz 1957,
Hochleistungsstreckengesetz und
Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz -
Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 1. Mai 2019, obige Zahl, übermittelten Gesetzesentwurf, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Hochleistungsstreckengesetz und das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert werden, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 (Änderung des Eisenbahngesetzes 1957):

Zu Z. 3 (§ 12 Behördenzuständigkeiten):

Die Zuständigkeitsänderung vom Landeshauptmann an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in Bezug auf vernetzte Nebenbahnen wird unter Hinweis auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz in der Tagung vom 16. Mai 2019 und der Landesverkehrsreferentenkonferenz in der Tagung vom 17. Mai 2019 abgelehnt.

Weiters wird festgehalten, dass die Verlagerung der Zuständigkeit der Länder betreffend die Verfahren im Hinblick auf die EisbKrV 2012 und die darin enthaltene Verpflichtung zur Überprüfung sämtlicher Eisenbahnkreuzungen nicht nur zwangsläufig zu einem Abbau von Know How und insbesondere zur Reduktion von Amtssachverständigen führt, sondern auch die Landesbehörden die genannten Verfahren aufgrund von Faktoren wie Ortskenntnis (insbesondere örtliche Gegebenheiten und Verhältnisse betreffend Wegenetz und Verkehrserfordernisse) und zeitlicher Abstimmung mit den betroffenen Eisenbahnunternehmen wesentlich rascher und effizienter erledigen können.

Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Fristen ist zu gewährleisten, dass diese Zeitpläne auch eingehalten werden können.

Aus dem Gesichtspunkt einer bürgernahen Verwaltung und der erforderlichen ständigen Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Eisenbahnunternehmen, Gemeinden, Verkehrsverbünden, Planern etc. ist ein behördlicher Ansprechpartner vor Ort im Sinne einer effizienten Verfahrensführung unerlässlich und im Interesse des Landes Steiermark.

Die angedachte Übertragung der Zuständigkeit für Anschlussbahnen von der Bezirksverwaltungsbehörde an den Landeshauptmann wird seitens der Steiermark aus verwaltungsökonomischen Gründen begrüßt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.